

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XIX

Rathenow, den 08.05.2020

Nr. 05

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 06.05.2020** Seite 24

Bekanntmachung der **Vergaberichtlinie Innenstadtfonds Rathenow** Seite 26

Bekanntmachung des **Bebauungsplans Plan Nr. 067 „Wohngebiet Semliner Straße“** Seite 32

STADT RATHENOW
-DER BÜRGERMEISTER-

**Beschlüsse der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow vom 06.05.2020**

öffentlicher Teil

**034/20 Bestellung eines Vertreters für den
Vorstand des Wasser- und Bodenverbands
"Untere Havel - Brandenburger Havel"**

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt, Herrn Matthias Remus
als Vertreter der Stadt Rathenow für die Wahl
des Vorstandes des Wasser- und
Bodenverbandes "Untere Havel -
Brandenburger Havel" zu bestellen.

**029/20 Anteilsfinanzierung für
Ausstellungsräume Förderverein
Heimatmuseum**

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt die Fortführung der
anteiligen Finanzierung für die
Ausstellungsräume des Fördervereins
Heimatmuseum ab dem Jahr 2021.

**030/20 Auftragsvergabe Akustische
Ertüchtigung für die Grundschule "Am
Weinberg" in Rathenow**

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt, den Auftrag zur
Akustischen Ertüchtigung für die Grundschule
"Am Weinberg" in Rathenow in Höhe von
164.914,01 € an die Firma Walter Hecht,
Mühlenstraße 7 aus 19300 Grabow zu
vergeben.

**031/20 Auftragsvergabe von
Gebäudereinigungsleistungen in Objekten
der Stadt Rathenow**

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beauftragt den Bürgermeister, die
Aufträge für die Gebäudereinigungsleistungen
ab 01.07.2020 für die Dauer von zwei Jahren
an folgende Firmen zu erteilen:

Los 1: Arthur Stoll GmbH, Postplatz 1, 16761
Hennigsdorf
501.313,55 € pro Jahr

Los 2: Stölting Facility Service GmbH, Walter-
Köhn-Str. 4c, 04356 Leipzig 522.815,59 €
pro Jahr

**032/20 Bestätigung der Eilentscheidung
des Bürgermeisters zur befristeten
Aussetzung von Kita-Elternbeiträgen**

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow genehmigt die Eilentscheidung des
Bürgermeisters vom 27.03.2020, für
Nutzungsverhältnisse in den
Kindertagesstätten der Stadt Rathenow, die
nicht unter die Regelung der
Allgemeinverfügung des Landkreises
Havelland zur Notbetreuung fallen, im Monat
April 2020 keine Elternbeiträge und
Essengelder nach Kita-Gebührensatzung zu
erheben.

**035/20 Aussetzung von Kita-Elternbeiträgen
und Essengeldern im Rahmen der
Schließung von Kindertagesstätten der
Stadt Rathenow durch die
Allgemeinverfügung des Landkreises
Havelland**

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt, dass für die Nutzung
von Kindertagesstätten der Stadt Rathenow ab
dem 1. Mai 2020 Elternbeiträge und Essengeld
nur von den Elternbeitragspflichtigen erhoben
werden, die eine Notbetreuung entsprechend
der Allgemeinverfügung des Landkreises
Havelland über das Verbot des Betriebs von
Kindertageseinrichtungen vom 19. April 2020
in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch
nehmen. Als Inanspruchnahme in diesem
Sinne gilt eine Nutzung, die nach der Richtlinie
Kita-Elternbeitrag Corona vom 30. März 2020
eine Förderung der Elternbeitragsausfälle
durch das Land Brandenburg ausschließt.

**036/20 Vergaberichtlinie Innenstadtfonds
Rathenow**

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung beschließt die
als Anlage beigefügte Vergaberichtlinie zum
Innenstadtfonds der Stadt Rathenow.

Alle Einwohner haben die Möglichkeit während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 303 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Vergaberichtlinie Innenstadtfonds Rathenow

Präambel

Der Innenstadtfonds dient dazu, die Gewerbetreibenden bei der Entwicklung und Ausführung von Maßnahmen zu unterstützen, die zur Belebung des Einzelhandels in der Innenstadt dienen. Die Stadt Rathenow möchte damit Initiativen, Aktionen und Maßnahmen engagierter Einzelhändler und anderer Akteure, die sich für eine lebendige Innenstadt einsetzen, unterstützen. Der Innenstadtfonds soll das gemeinsame Auftreten von Händlern und Gewerbetreibenden der Innenstadt unterstützen und zur stärkeren Vernetzung und zum Aufbau von Kooperationen beitragen.

§ 1 Fördergrundsätze

Die Stadt Rathenow stellt ein jährlichen Innenstadtfonds zur Verfügung, welcher Maßnahmen und Projekte finanziert, die zur Belebung der Innenstadt beitragen und von Händlern und Gewerbetreibenden der Innenstadt oder Unternehmerverbänden initiiert werden. Es werden nur nicht-investive Maßnahmen gefördert, z.B.

- Straßen- und Volksfeste
- Kultur- und Musikdarbietungen
- spezielle Shoppingevents und Aktivitäten
- Marketingaktionen aller Art
- Wettbewerbe und Workshops

Personalkosten können nicht gefördert werden.

§ 2 Höhe und Verwaltung des Innenstadtfonds

Die Zuwendung wird als anteilige Projektförderung ausgereicht und kann bis zu 75 v.H. der Kosten betragen. Jede Maßnahme kann mit bis zu maximal 5.000 EUR gefördert werden. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 5.000 EUR überschritten werden. Der Förderbetrag muss mindestens 500 EUR betragen. Für das Jahr 2020 und 2021 wird ein Verfügungsfond in Höhe von je 10.000 EUR eingerichtet. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Mittel aus dem Innenstadtfonds besteht nicht und die Förderung erfolgt nur in Höhe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Händler und Gewerbetreibende unabhängig von der Rechtsform, soweit diese eine Betriebsstätte in der Innenstadt unterhalten sowie Unternehmerverbände. Das Einzugsgebiet der Innenstadt ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Richtlinie. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Bei der Entscheidung zur Bewilligung der Anträge sollen die erwarteten Effekte der Maßnahmen auf die Belebung der Innenstadt Berücksichtigung finden.

Für den Antrag soll das beigefügte Formblatt gemäß Anlage 2 verwendet werden. Der Antrag muss folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller,
- Beschreibung der Maßnahmen unter Darlegung der Effekte der Maßnahmen für die Innenstadtstärkung,
- Gesamtkosten für die Maßnahme unter Darstellung der Finanzierung des Eigenanteils.

§ 4 Abrechnung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung der Kosten. Ist eine Maßnahmenumsetzung ohne Abschlagszahlung nicht möglich, kann eine Abschlagszahlung im Ausnahmefall ausgereicht werden.

Die Abrechnung der Maßnahme muss innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 07.05.2020 in Kraft und endet am 31.12.2021.

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Anlage 1: Karte Innenstadtbereich
Anlage 2: Antragsformular

2.2. Beginn und Ende der Maßnahme

--	--

2.3. Adresse oder räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme

--

2.4. Nutzen und erwartete Effekte der Maßnahmen für die Innenstadtstärkung/ -belebung

--

3. Kosten der Finanzierung

**3.1. Gesamtkosten für die Maßnahme sowie Aufstellung der Einzelpositionen
(ggf. Kostenschätzungen beigefügen)**

--

3.2.

Finanzierung der Maßnahmen, ggf. Darstellung des Eigenanteils bzw. der Kofinanzierung

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bebauungsplan Plan Nr. 067 „Wohngebiet Semliner Straße“

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB



Der Geltungsbereich wird begrenzt im Süden von der Marie - Curie - Straße, im Westen von der Semliner Straße und im Osten von der Humboldtstraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in Ihrer Sitzung am 15.05.2019 die Auslegung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Semliner Straße“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und Eingriffsregelung aufgestellt. Es liegen keine aktuellen umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Zimmer E 009 zu den unten aufgeführten Dienstzeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich zur Planung äußern.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.

Bekanntmachung des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB findet vom

25.05.2020 bis 26.06.2020

in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, Zimmer E 009, bitte sich vorher in der Information anmelden, zu folgenden Zeiten statt:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	Dienstag	Freitag
von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr	von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr	

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bauamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über dem Bebauungsplan „Wohngebiet Semliner Straße“ unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rathenow, 29.04.2020

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister